

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 2) im Herbst 2026

Termine und Fristen

Der **Antrag auf Zulassung** zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) bis zum **10. Juni 2026** zugegangen sein.

Nachfrist zur Abgabe von Scheinen aus dem laufenden Semester ist der **17. August 2026**.

Die **Prüfung** findet statt am **06./07. und 08. Oktober 2026**.

Prüfungsbeginn ist jeweils 9.00 Uhr.

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch

Zur [Online-Anmeldung](#)

Empfangsbestätigung

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47,- € zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung zugestellt.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung und zugleich Ladung zur Prüfung wird spätestens 7 Tage vor der Prüfung über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Dauer der Prüfung, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich. **Adressänderungen** sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail der zuständigen Geschäftsstelle des HLfGP mitzuteilen.

Einzureichende Unterlagen

Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 27 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) abzuleistenden Unterrichtsveranstaltungen einschließlich eines klinischen Wahlfachs (§ 2 Abs. 8 ÄAppO).

Die vorstehenden Leistungsnachweise werden elektronisch vom Dekanat an das HLfGP übertragen.

Stammdatenblätter

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Famulatur

Nachweise über die gem. § 7 ÄAppO abzuleistende viermonatige Famulatur. Die Famulatur ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

Unterschiedener Antragsvordruck

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des HLfGP Ihres Studienortes zu übersenden.

Für Studierende der Uni Frankfurt am Main
HLfGP Geschäftsstelle Medizin
Theodor-Stern-Kai 7, (Haus 9 B), 60596 Frankfurt am Main;

Für Studierende der Uni Gießen und der Uni Marburg
HLfGP Geschäftsstelle Medizin, Robert-Koch-Str. 5, 35037 Marburg.

Studierende der Uni Marburg am Campus Fulda, die in Fulda geprüft werden möchten, bitte den PDF-Antrag handschriftlich mit „*Prüfungsort Fulda*“ ergänzen.

Fremdsprachige Dokumente

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

Originale/Kopien

Sämtliche Unterlagen sind als einfache Kopien einzureichen. Es werden keine eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

Nur wenn Sie den M1 nicht in Hessen abgelegt haben zusätzlich noch folgende Unterlagen:

Geburtsurkunde (Kopie)

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

oder Anerkennungsbescheid (Original)

Wenn sich nach Bestehen des M1 eine Namensänderung ergeben hat dann bitte zusätzlich die entsprechende Urkunde vorlegen (Kopie)

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt zurück, so hat er das HLfGP darüber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das HLfGP als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das HLfGP den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 18 ÄAppO).

Versäumt ein Prüfling einen Teil dieses Prüfungsabschnitts, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn dem HfGP nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der M 2 als nicht unternommen (§ 19 ÄAppO).

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem HfGP grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig gewissermaßen, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Zum Markieren der Antworten auf den Antwortbeleg ist von Ihnen ein geeigneter Bleistift, ein Radiergummi und ggf. ein Anspitzer in den Prüfungsraum mitzubringen. Das HfGP stellt keine Schreibmaterialien mehr zur Verfügung. Für die maschinenlesbare Markierung der Antwortbelege dürfen Sie nur Bleistifte mit dem Härtegrad HB, B oder 2B verwenden. Mechanische Bleistifte (Druckbleistifte) mit einer Strichstärke ab 0,5 bis 1,0 mm und dem vorstehenden können ebenfalls verwendet werden. Zum Radieren sind nur Plastikradierer geeignet. Anderes Schreibmaterial, mit Ausnahme eines Textmarkers, ist unzulässig.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)